



Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Welver vom 27. Mai 2013

Inhaltsübersicht

Präambel.....	2
§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen	2
§ 2 Höhe der Gebühr	2
§ 3 Gebührenfreiheit	2
§ 4 Auslagenersatz	3
§ 5 Billigkeitsmaßnahmen	3
§ 6 Gebührenschuldner.....	3
§ 7 Fälligkeit.....	3
§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide	4
§ 9 Beitreibung.....	4
§ 10 Inkrafttreten	4
Anlage 1 -Gebührentarif-.....	5

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung vom 22.05.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Welper Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Welver auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Welper vom 25.10.2001 außer Kraft.

Anlage 1 -Gebührentarif-

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,20
	im Format A3	1,70
	im Format A2	2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
a)	je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Selbstauskunft Steuer-ID	6,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00

6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	für jede angefangene Seite	0,35
12.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	Je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u>	6,00

Stand: 01.03.2023

Gemeinde W e l v e r
- Der Bürgermeister -

Welver, den 07.11.2022

VERWALTUNGSANORDNUNG über die Erhebung von **VERWALTUNGSgebÜHREN**

in der Gemeinde W e l v e r

Aufgrund der Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S.262), zuletzt geändert durch die 44. Verordnung zur Änderung der allgemeinen Gebührenverordnung vom 23.06.2021, in Verbindung mit dem Gebührengesetz für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) werden folgende

VERWALTUNGSgebÜHREN

festgesetzt:

Tarifstelle		Betrag in €
2	Baurechtliche Angelegenheiten	
2.4	Grundgebühren	
2.4.9	Genehmigungsfreie Wohngebäude, sonstige Gebäude, Nebengebäude und Nebenanlagen nach § 63 Absatz 1 und 5 der Landesbauordnung 2018	
2.4.9.1	Vorzeitige Mitteilung der Gemeinde nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nummer 5 der Landesbauordnung 2018	50
2.4.9.2	Bestätigung der Gemeinde, dass sie keine Erklärung nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Landesbauordnung 2018 abgegeben hat	50
4a	Denkmalschutz	
4a.1	Entscheidungen gemäß § 13 DSchG NRW über die Suche und Bergung unter Zuhilfenahme von Metallsonden (Genehmigung zum Sondengehen)	75
	Alle sonstigen Entscheidungen gemäß § 13 oder § 14 DSchG NRW einschließlich der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen	50-500
4a.2	Bescheinigung nach § 40 DSchG NRW - 1 v. H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 Euro, ggf. zuzüglich	

	<ul style="list-style-type: none"> - 0,5 v. H. der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 Euro, ggf. zuzüglich - 0,25 v. H. der über 500.000 Euro bescheinigten Aufwendungen, jedoch - insgesamt höchstens 25.000 Euro <p>Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.</p>	
4a.2.1	Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis zu 5.000 Euro (bei mehreren Eigentümern bezogen auf das gesamte Baudenkmal)	gebührenfrei
4a.3	Wird bei denkmalrechtlichen Entscheidungen und der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen die Hinzuziehung von Sachverständigen einschl. Hilfskräften notwendig, so sind die für die Inanspruchnahme des Sachverständigen einschl. Hilfskräfte entstehenden Kosten als Auslagen zu erstatten.	
5	Einwohnerwesen	
5.1	Melderegisterauskunft (auch mündliche und einfache schriftliche und Datenbestätigung)	
5.1.1	Einfache Melderegisterauskunft gemäß § 44 Absatz 1 BMG vom 03.Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung (BMG) je Betroffenen	11
5.1.1.1	Einfache Melderegisterauskunft gemäß § 49 Absatz 2 BMG je Betroffenen	6
5.1.1.2	Einfache Melderegisterauskunft gemäß § 44 Absatz 1 BMG auf elektronischem Weg, der eine erfolglose Anfrage gemäß § 49 Absatz 1 bis 2 BMG je Betroffenen im gleichen Fachverfahren vorausgegangen ist	5
5.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft gemäß § 45 Absatz 1 BMG je Betroffenen	15
5.1.3	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht, je Betroffenen	15 bis 50
5.1.4	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, je Betroffenen	40 bis 100
5.1.5	Melderegisterauskunft gem. § 46 BMG (Gruppenauskunft)	200 bis 2000
	<ul style="list-style-type: none"> - bei manueller Auskunftserteilung für jeden ausgewählten Einwohner - bei automatisierter Auskunftserteilung 	<p>10</p> <p>200 bis 3000</p>

5.1.6	Datenbestätigung gemäß § 49a Absatz 1 BMG je Betroffenen	6
5.1.7	Melderegisterauskunft gem. § 50 Absatz 1 BMG	200 bis 2000
5.1.8	Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 2 BMG (ohne Postentgelte) je Jubiläumsfall	10
5.1.9	Melderegisterauskunft gem. § 50 Absatz 3 BMG	100 bis 3000
5.2	Sonstige Bescheinigungen im Meldewesen	9
5.3	Die Tarifstellen 5.1 bis 5.2 finden entsprechende Anwendung, wenn einer Behörde oder öffentlichen Stelle eines anderen Bundeslandes Daten aus dem Melderegistergesetz übermittelt werden und keine Gegenseitigkeit im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 GebG NRW gegeben ist.	
5.4	Die Tarifstellen 5.1 bis 5.2 finden entsprechende Anwendung bei Auskünften nach § 35 BMG, sofern nicht entsprechende internationale Abkommen eine Gebührenfreiheit vorsehen.	
5.5	Mittelbare Datenübermittlungen nach §§ 34,35 und 38 BMG im Wege des Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses. Die Gebühr ist durch den Auftragnehmer zu entrichten. Die Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.6 finden entsprechende Anwendung.	
5.6	Zulassung eines Portals nach § 49 Absatz 3 BMG	Gebühr nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 360
5b	Personenstandswesen	
5b.1	Eheschließung	
5b.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	40
5b.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80
5b.1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	40
5b.1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	66-120
5b.1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	66
5b.1.6	Trauungen an besonderen Orten	30
5b.2	Öffentlich-rechtliche Namensänderungen	
5b.2.1	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens	50-1200
5b.2.2	Änderung eines Vornamens	50-300
5b.2.3		
5b.2.4		

5b.3	Namensrechtliche Erklärungen	
5b.3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	21
5b.3.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	9
5b.3.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30
5b.3.4	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	30
5b.4	Sonstige Amtshandlungen	
5b.4.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	40
5b.4.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	21
5b.4.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	21
5b.4.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	10
5b.4.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	12
5b.4.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.4.4 bzw. 4.5	
5b.4.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	6
5b.4.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	8
5b.4.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	17-66
5b.4.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10
5b.4.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	25
5b.4.12	Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung EU Nr. 1024/2012 (ABl. 200 vom 26.07.2016, S. 1) Gebühr in selber Höhe wie die Gebühr, die für die Erteilung der jeweiligen öffentlichen Urkunde zu erheben ist, auf die sich das mehrsprachige Formular bezieht.	

8.2	Fischereiangelegenheiten	
8.2.1	Amtshandlungen nach dem Landesfischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.Juni 1994 (GV.NRW. S.516, ber. S. 864) in der jeweils geltenden Fassung (LFischG)	
8.2.1.1	Erteilung eines Jahresfischereischeins (§§ 31 und 36 LFischG)	8
8.2.1.2	Erteilung eines Fünfjahresfischereischeins (§§ 31 und 36 LFischG)	24
8.2.1.3	Erteilung eines Jugendfischereischeins (§§ 32 und 36 LFischG)	4
8.2.1.4	Erteilung eines Sonderfischereischeins (§§ 32a und 36 LFischG)	8
8.2.1.5	Erteilung eines Sonderfischereischeins für fünf Jahre (§§ 32a und 36 LFischG)	24
8.2.1.6	Erteilung eines Ersatzfischereischeins bei Verlust des Original-Fischereischeins (zu Tarifstellen 8.2.1.1 bis 8.2.1.5) (§ 36 LFischG)	5
8.2.1.7	Genehmigung für den Abschluss und die Änderung eines Fischereipachtvertrages (§§14 und 15 LFischG)	50
8.2.1.8	Abrundung von Fischereibezirken (§21 LFischG)	55 bis 300
8.2.1.9	Genehmigung für fischereiliche Veranstaltungen (§50 LFischG)	20
8.2.2	Amtshandlungen nach der Fischereiprüfungsordnung vom 26.November 1997 (GV.NRW.1998 S.62, ber. 2015 S. 572) in der jeweils geltenden Fassung	
8.2.2.1	Ablegen der Fischereiprüfung (§ 3 Fischereiprüfungsordnung)	50
8.2.2.2	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Wechsel des Prüfungsorts § 3 Fischereiprüfungsordnung)	15
8.2.2.3	Wiederholung eines nichtbestandenen Teils der Fischerprüfung (§ 8 Fischerprüfungsordnung)	30
8.2.2.4	Ersatzausstellung oder Zweitschrift Fischereiprüfungszeugnis (§ 8 Fischereiprüfungsordnung)	35
8.2.3	Amtshandlungen nach der Landesfischereiverordnung vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung (LFischVO)	
8.2.3.1	Genehmigung des Fischfangs mit Elektrizität (§10 LFischVO)	20
8.2.3.2	Lehrgang Elektrofischfang (§11 LFischVO)	230
8.2.4	Amtshandlungen nach der Fischwirtschausbildungsverordnung vom 26. Februar 2016 (BGBl. S. 312) in der jeweils geltenden Fassung (FischWiAusbV)	
8.2.4.1	Kurs I Umgang mit Fischereigeräten einschließlich Netzarbeiten (§4 FischWiAusbV)	150
8.2.4.2	Kurs II Vermehren von Salmoniden; Wasserqualität und Fischkrankheiten (§ 4 FischWiAusbV)	150
8.2.4.3	Kurs III Karpfenteichwirtschaft; Bearbeiten und Vermarkten (Teil I) (§ 4 FischWiAusbV)	150
8.2.4.4	Kurs IV Vermarkten (Teil 2), Marketing (§4 FischWiAusbV)	150

8.2.5	Durchführung von Analysen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Fischereiangelegenheiten sowie die hierzu benötigten Probenahmen (§ 3 LFischG) Nach den Tarifstellen 15d.2 bis 15d.2.2 der AVerwGebO NRW	
9	Fundsachen	
9.1	Verwahrung von Fundsachen	
a)	im Werte bis 25 Euro kostenfrei	
b)	im Werte von 26 Euro bis 150 Euro	10
c)	im Werte von 151 Euro bis 500 Euro	15
d)	im Werte über 500 Euro	20
e)	je weitere angefangene 500 Euro	20
12	Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)	
12.0	Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.Februar 1999 (BGBl.I.S.202) in der jeweils geltenden Fassung	
12.1	Anzeige / Auskünfte/ Bescheinigungen	
12.1.1	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige über eine vorübergehende grenzüberschreitende Betätigung in einem Gewerbe, dessen Aufnahme und Ausübung nach deutschem Recht einen sachkunde- oder Unterrichtungsnachweis voraussetzt (§ 13 a Abs. 2 Satz 2 GewO)	20
12.1.2	Überprüfung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (§13c GewO)	50 bis 300
12.1.3	Bescheinigungen des Empfanges und Prüfung der Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen (Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, Ausdehnung auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen)(§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 der Gewerbeordnung – GewO) a) für natürliche Personen und vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften, die keine juristischen Personen sind b) für juristische Personen, auch wenn sie vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften sind c) für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen	26 33 13
12.1.4	Ausstellung einer Zweitschrift der Gewerbean- und ummeldung für den Gewerbetreibenden	15
12.1.5	Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden	5 bis 100

12.3	Schaustellungen von Personen	
	<p>Hinweis:</p> <p>Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.3.1 und 12.3.2 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Sie Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.</p>	
12.3.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen (§ 33 a GewO)	50 bis 1000
12.3.2	Entscheidung über die Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO)	50 bis 210
12.4	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten	
12.4.1	Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 und 2 GewO)	100 bis 5000
12.4.2	Bearbeitung des Antrags auf Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellortes für Spielgeräte (§ 33c Abs. 3 GewO)	50 bis 2500
12.4.3	Prüfung der Zuverlässigkeit beim Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder beim Eintritt eines weiteren gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen bei Erlaubnissen nach § 33c Absatz 1 GewO	100 bis 3000
12.4.4	<p>Kontrolle des Aufstellortes im laufenden Betrieb pro eingesetztem Mitarbeiter einschließlich Fahrzeiten, sofern die oder der Gewerbetreibende dazu Anlass gegeben hat</p> <p>a) für die ersten 60 Minuten</p> <p>b) zuzüglich pro angefangene 15 Minuten</p>	<p>60 bis 80</p> <p>15 bis 20</p>
12.4.5	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderung oder Ergänzung bestehender Auflagen zur Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§33c Absatz 1 Satz 3 GewO); Erlass von Anordnungen gegenüber dem Aufsteller sowie demjenigen, in dessen Betrieb ein Spielgerät aufgestellt worden ist (§ 33c Absatz 3 Satz 3 GewO)	50 bis 1000
12.4.6	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten oder Betätigung der Geeignetheit eines Aufstellortes für Spielgeräte (§§ 48, 49 VwVfG NRW)	100 bis 1500
12.5	Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	
12.5.1	<p>Entscheidung über die Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels (§ 33 d Abs. 1 und 3 GewO) je Spiel</p> <p>a) mit Geldgewinn</p> <p>b) mit Warengewinn</p>	<p>100 bis 650</p> <p>50 bis 325</p>

12.6	weggefallen	
12.8	Bewachungsgewerbe	
12.8.1	Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes und Wiederholungsprüfung (§ 34 a Abs. 1 Satz 1 und 10 GewO)	250 bis 5000
12.8.2	Prüfung der Zuverlässigkeit und Qualifikation beim Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder beim Eintritt eines weiteren gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen (§34 a Abs. 1 GewO) in Verbindung mit § 16 der Bewachungsverordnung vom 03.Mai 2019 (BGBl. I S. 692), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24.Juni 2019 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist)	250 bis 3000
12.8.3	Prüfung der Zuverlässigkeit und Qualifikation der Betriebsleitung oder einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweitniederlassung beauftragten Person und Wiederholungsprüfung (§ 34 a Abs. 1 GewO in Verbindung mit 16 der Bewachungsverordnung)	250 bis 3000
12.8.4	Betriebskontrolle pro eingesetztem Mitarbeiter einschließlich Fahrzeiten (abgerechnet wird je angefangene 15 Minuten)	
	a) für die ersten 60 Minuten	60 bis 80
	b) zuzüglich pro angefangene 15 Minuten	15 bis 20
12.8.5	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderung oder Ergänzung bestehender Auflagen zur Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 Satz 2 GewO)	100 bis 1000
12.8.6	Prüfung der Zulassung von Wachpersonal, Wiederholungsprüfung und von Änderungsanträgen (§ 34 a Abs. 1 a GewO)	60 bis 500
12.8.7	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§§ 48, 49 VwVfG NRW)	150 bis 2000
12.8.8	Untersagung der Beschäftigung einer Person mit Bewachungsaufgaben (§ 34 a Abs. 4 GewO)	150 bis 2000
12.9	Versteigerergewerbe	
	Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.9.1 bis einschließlich 12.9.5 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.	
12.9.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Rechte, fremder Grundstücke und fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO)	50 bis 700
12.9.2	Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung	50 bis 500

	fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 Abs. 1 GewO), wenn eine Erlaubnis für die Versteigerung von fremden beweglichen Sachen und/oder fremden Rechten bereits erteilt ist	
12.9.3	Entscheidung über die Abkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen - VerstV)	10 bis 100
12.9.4	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen a) von dem Gebot, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 4 Satz 2 VerstV) b) von dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VerstV) c) von dem Verbot, das Versteigerungsgut zum Zwecke der Versteigerung in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 VerstV)	10 bis 100 10 bis 100 10 bis 100
12.9.5	Prüfung der Zuverlässigkeit beim Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder beim Eintritt eines weiteren gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen bei Erlaubnissen nach § 34 b Abs. 1 GewO	100 bis 3000
12.9.6	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis nach § 34 b Gew= zum Betrieb eines Gewerbes (§§ 48, 49 VwVfG NRW)	100 bis 2000
12.12	Reisegewerbe Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.12.1 und 12.12.2 sowie 12.12.4 bis 12.12.10 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36), soweit sie sich nicht auf Gewerbe im Sinne der §§ 33d, 34, 34a, 34c Absatz 1 Nummer 2 und 3, 34d und 34e GewO beziehen. Die Gebührenfestsetzung ist daher, abgesehen von den genannten Ausnahmen, auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.	
12.12.1	Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55 und 57 GewO)	50 bis 1500
12.12.2	Bearbeitung des Antrags auf Änderung der zugelassenen Reisegewerbetätigkeiten (§ 55 GewO)	10 bis 500
12.12.3	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	15
12.12.4	Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw. (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	25 bis 200

12.12.5	Bearbeitung des Antrags auf Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	25 bis 200
12.12.6	Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	25 bis 200
12.12.7	Bearbeitung des Antrags auf Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 GewO)	25 bis 200
12.12.8	Bearbeitung des Antrags auf Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke aus besonderem Anlass (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 b GewO)	25 bis 200
12.12.10	Bearbeitung des Antrags auf Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall von den Verboten des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	25 bis 200
12.12.11	Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO)	25 bis 200
12.12.12	Entscheidung über die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landeskriminalamtes (§ 60 a Abs. 2 Satz 3 GewO)	50 bis 500
12.12.13	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderung oder Ergänzung bestehender Auflagen zur Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 3 GewO)	50 bis 1000
12.12.14	Rücknahme oder Widerruf der Reisegewerbekarte (§§ 48,49 VwVfG NRW)	100 bis 2000
12.13	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
	Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.13.1 bis 12.13.3 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Sie Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.	
12.13.1	Bearbeitung des Antrags auf Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz (§ 69 Abs. 1 Satz 1 und § 69 a GewO)	
	a) Messen (§ 64 GewO)	50 bis 3000
	b) Ausstellungen (§ 65 GewO)	50 bis 3000
	c) Volksfesten (§ 60 b GewO)	50 bis 3000
	d) Großmärkten (§ 66 GewO)	50 bis 3000

	e) Wochenmärkten (§ 67 GewO)	50 bis 3000
	f) Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO)	50 bis 3000
	g) Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)	50 bis 3000
12.13.2	Kontrolle pro eingesetztem Mitarbeiter einschließlich Fahrzeiten a) für die ersten 60 Minuten b) zuzüglich pro angefangene 15 Minuten	60 bis 80 15 bis 20
12.13.3	Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)	
12.13.4	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderung oder Ergänzung bestehender Auflagen zur Festsetzung (§ 69 a Abs. 2 GewO)	50 bis 1000
12.13.5	Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung (§§ 48, 49 VwVfG NRW)	50 bis 2000
12.14	Gaststätten	
	Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.	
12.14.1	Bearbeitung des Antrages auf Erlaubnis oder Stellvertretungserlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1, § 9 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. S. 3418) in der jeweils geltenden Fassung des Gaststättengesetzes)	100 bis 3500
12.14.2	Bearbeitung des Antrags auf Änderung der Gaststättenerlaubnis wegen Änderung der Betriebsart, Betriebszeit oder Betriebsräume (§ 2 GastG)	25 bis 1500
12.14.3	Bearbeitung des Antrags auf vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes (§ 11 Abs. 1 GastG)	25 bis 1000
12.14.4	Bearbeitung des Antrags auf vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)	25 bis 1000
12.14.5	Entscheidung über Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 11 GastG)	25 bis 250
12.14.6	Bearbeitung des Antrags auf vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlass (§ 12 Abs. 1 GastG)	25 bis 1000
12.14.7	Bearbeitung des Antrags auf Verkürzung der Sperrzeit (§ 3 Absatz 6 Gewerbechtsverordnung)	25 bis 250

12.14.8	Prüfung der Zuverlässigkeit beim Wechsel der oder des Vertretungsberechtigten oder beim Eintritt eines weiteren gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen (§ 4 Abs. 2 GastG)	25 bis 1000
12.14.9	Kontrolle pro eingesetztem Mitarbeiter einschließlich Fahrzeiten a) für die ersten 60 Minuten b) zuzüglich pro angefangener Viertelstunde	60 bis 80 15 bis 20
12.14.10	Untersagung der Beschäftigung unzuverlässiger Personen (§ 21 Abs. 1 GastG)	50 bis 1000
12.14.11	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderung oder Ergänzung bestehender Auflagen zur Gaststättenerlaubnis (§ 5 Abs. 2 GastG)	25 bis 1000
12.14.12	Rücknahme oder Widerruf der Gaststättenerlaubnis (§15 GastG)	100 bis 2000
18a	Ordnungsrechtliche Angelegenheiten	
18a.1	Amtshandlungen nach dem Landeshundegesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW S. 656) in der jeweils geltenden Fassung (LHundG NRW)	
18a.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW mit einer Überprüfung der Unterbringung vor Ort nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 LHundG NRW In Fällen der Vermittlung des Hundes aus einem Tierheim	100 45
18a.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW nach Aktenlage In Fällen der Vermittlung des Hundes aus einem Tierheim	70 30
18a.1.3	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW, soweit eine Erlaubnis, auch durch eine andere Behörde, bereits erteilt war	30
18a.1.4	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW, soweit eine Erlaubnis, auch durch eine andere Behörde, bereits erteilt war mit einer Überprüfung der Unterbringung vor Ort nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHundG NRW	60
18a.1.5	Entscheidung über die Befreiung von der Anlein- und/oder Maulkorbpflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 1 LHundG NRW	25
18a.1.6	Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes nach §6 Abs. 2 LHundG NRW	40

	In Fällen der Vermittlung des Hundes aus einem Tierheim	20
18a.1.7	Durchführung einer Verhaltensprüfung für Hunde zur Ermöglichung einer Entscheidung nach § 5 Abs. 3 S. 1 LHundG	
18a.1.7.1	Im Regelfall	50 bis 250
18a.1.7.2	In Fällen der Vermittlung des Hundes aus einem Tierheim 50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 18a.1.7.1	50
18a.1.8	Gutachten des amtlichen Tierarztes zur Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 3 Abs. 3 S. 2 LHundG NRW	50 bis 250
18a.1.9	Gutachten zur Feststellung der Rasse aufgrund des Phänotyps von Hunden gemäß § 3 Abs. 2 und § 10 LHundG	25-100
18a.1.10	Entgegennahme der Anzeige über die Haltung eines Hundes im Sinne von § 11 Abs. 1 LHundG NRW	25
18a.1.11	Erllass eines Verwaltungsaktes zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach § 12 Abs. 1 LHundG	90 bis 250
18a.1.12		
18a.1.13		

Diese Verwaltungsanordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Welver vom 25. August 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister
gez.

-Garzen -